

Erklärung zum Ausbildungsnachweis für elektronisch geführte Berichtshefte

Ein vom Ausbildenden und Auszubildenden abgezeichneter Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) ist Zulassungsvoraussetzung zur Abschluss-/Gesellenprüfung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG / § 36 Absatz 1 Nr. 2 HwO i. V. m. § 13 Ziff. 7 BBiG). Auszubildender und Ausbildungsbetrieb haben im Ausbildungsvertrag festzulegen, ob ein schriftlicher oder elektronischer Ausbildungsnachweis geführt wird.

Der Auszubildende ist verpflichtet, die Ausbildungsnachweise zu führen und sie seinem Ausbilder regelmäßig zur Kontrolle vorzulegen. Der Ausbildende bzw. der Ausbilder ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßiges Abzeichnen zu bestätigen.

Auf die einzelne Abzeichnung elektronisch geführter Berichte kann verzichtet werden, wenn die folgende schriftliche Erklärung den Berichtsheften beigelegt wird, wobei wir auf Folgendes hinweisen:

- Eine wahrheitswidrige Erklärung des Ausbildenden stellt die persönliche Eignung infrage!
- Eine wahrheitswidrige Erklärung des Auszubildenden kann zum Widerruf der Zulassung zur Abschluss-/ Gesellenprüfung führen!

Schriftlich geführte Ausbildungsnachweise, die nach dem Anmeldestichtag weiter geführt werden, sind zum praktischen Prüfungstermin mitzubringen und dem Prüfungsausschuss vor Prüfungsbeginn auszuhändigen.

1. Auszubildender

Vorname Name, Geburtsdatum

Hiermit bestätige ich, die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise regelmäßig, persönlich und vollständig geführt zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

2. Ausbildender / Ausbilder (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Ich bestätige hiermit, die Ausbildungsnachweise regelmäßig gesichtet und auf Vollständigkeit geprüft zu haben.
- Ich bestätige hiermit, dass unser Ausbilder _____
die Ausbildungsnachweise regelmäßig _____
gesichtet und auf Vollständigkeit geprüft hat. Vorname Name

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel

Elektronisch geführte Ausbildungsnachweise sind bis zum Anmeldestichtag per E-Mail an folgende Adresse zu senden: **pruefung@hwk-aachen.de**
Im Betreff der E-Mail sind **Name, Vorname, Geburtsdatum des Auszubildenden** anzugeben.

Die obenstehenden Unterschriften gelten als Abzeichnung der Ausbildungsnachweise im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 2 HwO / § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG.

Bei personenbezogenen Bezeichnungen wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Bezeichnung gewählt.